

## **Wichtige Hinweise für Antragsteller/innen bei Projektförderung auf Ausgabenbasis**

Die nachstehenden Hinweise gelten analog auch für Zuweisungen und Verwaltungsvereinbarungen auf Ausgabenbasis, sofern sie die Projektförderung betreffen.

### **1. Obergrenzen des zuwendungsfähigen Personalaufwandes im Rahmen der Projektförderung**

Die voraussichtlichen **Personalausgaben (Zuwendung auf Ausgabenbasis)** sind vom/von der Antragsteller/in grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln. Für die **Beschäftigten des Bundes gilt der TVöD**. Für Personal, das bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt ist (sog. NN-Personal), wurden auf der Grundlage des TVöD für den Geschäftsbereich des BMBF die **Obergrenzen** der zuwendungsfähigen Personalausgaben (unverändert gegenüber Haushaltsjahr (HHJ) 2012) festgelegt (**Anlage**, aus der sich auch die aktualisierten Berechnungsgrundlagen ergeben), die bei den Finanzierungsplanansätzen eines Förderantrages grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern bei Antragstellern/Antragstellerinnen andere tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden, sind die voraussichtlichen Personalausgaben - auch für NN-Personal - bedarfsgerecht zu ermitteln.

Für Antragsteller/innen werden die aktualisierten Hinweise für die tabellarischen Obergrenzen (Anlage) in easy und easy-Online eingearbeitet. Sie können im Internet unter <http://www.foerderportal.bund.de> im Formularschrank des BMBF (Vordr.-Nr. 0025)“ abgerufen werden.

### **2. Anwendung des Besserstellungsverbots des Bundes in der Projektförderung**

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 HG 2013 gilt das Besserstellungsverbot bezogen auf vergleichbare Bedienstete des Bundes bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (ZE) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Die in § 8 Absatz 2 Satz 4 HG ausdrücklich genannten Wissenschaftseinrichtungen sind unter den in § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 HG aufgeführten Voraussetzungen vom Besserstellungsverbot des Bundes ausgenommen.

Die von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz („Blaue Liste“) sind ZE ihres jeweiligen Sitzlandes. Sofern diese Einrichtungen Landesrecht anwenden, findet das Besserstellungsverbot des Bundes insgesamt keine Anwendung.

Staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken fallen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur nicht unter das Besserstellungsverbot des Bundes. Folglich sind die Ansätze im Finanzierungsplan für NN-Personal dieser Einrichtungen auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden

Tarife (z.B. TV-L, BAT, Haustarifverträge oder bei anderweitigen tariflichen Ansprüchen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Das BMF hat bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Antragsteller/innen, die dem Besserstellungsverbot des Bundes weiterhin unterliegen, müssen die auf der Grundlage des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (Anlage).

## Anlage

### Ergänzung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013

#### Monatliche Obergrenzen\*) für TVöD (gerundet, Stand: 03/2012)

Entgeltgruppe	2013	2014	2015	2016	2017
E 15 Ü	7.041 €	7.041 €	7.041 €	7.041 €	7.041 €
E 15	5.707 €	5.707 €	5.707 €	5.707 €	5.707 €
E 14	5.208 €	5.208 €	5.208 €	5.208 €	5.208 €
E 13	4.834 €	4.834 €	4.834 €	4.834 €	4.834 €
E 12	4.353 €	4.353 €	4.353 €	4.353 €	4.353 €
E 11	4.204 €	4.204 €	4.204 €	4.204 €	4.204 €
E 10	4.056 €	4.056 €	4.056 €	4.056 €	4.056 €
E 9	3.595 €	3.595 €	3.595 €	3.595 €	3.595 €
E 8	3.371 €	3.371 €	3.371 €	3.371 €	3.371 €
E 7	3.163 €	3.163 €	3.163 €	3.163 €	3.163 €
E 6	3.104 €	3.104 €	3.104 €	3.104 €	3.104 €
E 5	2.976 €	2.976 €	2.976 €	2.976 €	2.976 €
E 4	2.834 €	2.834 €	2.834 €	2.834 €	2.834 €
E 3	2.788 €	2.788 €	2.788 €	2.788 €	2.788 €
E 2	2.578 €	2.578 €	2.578 €	2.578 €	2.578 €
E 1	2.091 €	2.091 €	2.091 €	2.091 €	2.091 €

#### \*) Berechnungsgrundlagen:

- Einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (7,3 % / 1,025 %), Rentenversicherung (9,45 %), Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Arbeitgeberumlage zur VBL (6,45 %) sowie VBL-Sanierungsgeld (1,6 %). Der Beitrag zur Pflegeversicherung wurde so gerechnet, als ob der Beschäftigte Kinder hat. Für sonstige Ausgaben wurden monatlich pauschal 100 € veranschlagt.
- Die Angaben beziehen sich auf eine(n) neu eingestellte(n) Beschäftigte(n) - kein(e) Berufsanfänger(in) -, der(die) das Grundentgelt nach der Stufe 2 erhält. Familienbezogene Bestandteile (Ehegatten- bzw. Kinderanteile im Ortszuschlag) werden gemäß dem TVöD nicht mehr gezahlt und deshalb nicht berücksichtigt.
- Nicht berücksichtigt sind sonstige tarifliche Ansprüche wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD, sonstige Zulagen, eventuelle tarifliche Einmalzahlungen etc. Soweit derartige Ansprüche bestehen und beantragt werden, sind diese ggf. entsprechend der Projektlaufzeit **anteilmäßig zu berechnen**, in den elektronischen Antrags- und Angebotssystemen (easy und easy-Online) **bei der Ermittlung der Personalausgaben in die Spalte „Zuschläge“ einzutragen und gesondert zu erläutern.**